

Nr. 756	17.12.2021	27. Jahrgang
----------------	-------------------	---------------------

Nummer			Seite
97/2021	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	4083
98/2021	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.) über die Beschäftigung einer Fachkraft für den Außen- und Vollstreckungsdienst	4091
99/2021	Kreis Gütersloh	Feststellung Jahresabschluss 2020	4093
100/2021	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 17/2021 über die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung Nr. 07/2021 vom 19.11.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest	4094
101/2021	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 18/2021 über die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 vom 19.11.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest	4095

97/2021 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

Nach § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl in den Wahlkreisen

Wahlkreis 94 Gütersloh I – Bielefeld III

Städte/Gemeinde:

Vom Kreis Gütersloh: Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold, Werther (Westf.);
von der kreisfreien Stadt Bielefeld:
die Stadtbezirke Dornberg und Jöllenbeck

Wahlkreis 95 Gütersloh II

Städte/Gemeinde:

Gütersloh, Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz

Wahlkreis 96 Gütersloh III

Städte/Gemeinde:

Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg,
Schloß Holte-Stukenbrock, Verl

einzureichen.

Vorbemerkung

zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern sowie zur Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen während der Coronavirus-Pandemie

Während der andauernden Coronavirus-Pandemie können Parteien und Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) grundsätzlich für die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern und die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen weiterhin Präsenzveranstaltungen durchführen, soweit dies unter Pandemiebedingungen möglich ist.

Für den Fall, dass eine Durchführung der v.g. Versammlungen wegen der Pandemie ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat der Landesgesetzgeber mit einer Änderung des Landeswahlgesetzes die Möglichkeit eröffnet, durch eine Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Landtages Ausnahmeregelungen zu schaffen, die ganz oder teilweise den Verzicht auf Aufstellungs- oder Vertreterversammlungen und stattdessen – mit Ausnahme der Schlussabstimmung – eine virtuelle Aufstellungsversammlung oder ein schriftliches Verfahren ermöglichen. Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW vom 26.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1190d) sieht daher entsprechende Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes, der Landeswahlordnung und auch der Satzungen der Parteien und Wählergruppen vor.

Nachstehend sind daher zunächst die sich aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung ergebenden Vorgaben für den gesetzlichen Regelfall von Versammlungen als Präsenzveranstaltungen dargestellt.

Da der Landtag Nordrhein-Westfalen gemäß § 46 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz / LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189), mit Beschluss vom 26.11.2021 festgestellt hat, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen für die am 15.05.2022 stattfindende Landtagswahl ganz oder teilweise unmöglich ist, findet sich unter Nr. 11 eine Darstellung zu den Möglichkeiten, die die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW den Parteien und Wählergruppen bietet, um auch bei Verzicht auf Präsenzveranstaltungen eine rechtskonforme Aufstellung ihrer Bewerber/innen bzw. Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen durchzuführen.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge bitte ich folgendes zu beachten:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge können bis zum

17. März 2022, 18:00 Uhr,

schriftlich bei dem Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 94 Gütersloh I – Bielefeld III, 95 Gütersloh II und 96 Gütersloh III

Postadresse:

bei persönlicher Abgabe:

Kreiswahlleiter
Kreis Gütersloh
- Referat 0.5 -
33324 Gütersloh

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh
Zimmer 1119, Tel. 05241/85-1132 (Herr Hellweg) bzw.
Zimmer 1118, Tel. 05241/85-1140 (Herr Wimmelbücker)

eingereicht werden (§ 19 Absatz 1 LWahlG).

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

- montags bis donnerstags 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr
- freitags 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Um eine vorherige Terminabsprache unter den o.g. Telefonnummern oder per E-Mail an wahlen@kreis-guetersloh.de

wird, auch angesichts der aktuellen Schließung des Kreishauses Gütersloh für den Publikumsverkehr aufgrund der Coronavirus-Pandemie, gebeten.

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 17. März 2022 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlvorschlagsrecht

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind nach § 17a Absatz 1 LWahlG sowohl Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes) und Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) als auch einzelne Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen) befugt. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nach § 17a Absatz 7 LWahlG nicht zulässig.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 23 Absatz 1 LWahlO in Verbindung mit § 19 Absatz 3 und 4 LWahlG enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, und, sofern sie eine verwendet, auch deren Kurzbezeichnung; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin oder des Bewerbers.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 19 Absatz 3 Satz 2 LWahlG). Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Kreiswahlvorschlag für einen Wahlkreis benannt werden (§ 19 Absatz 3 Satz 3 LWahlG).

Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltag, d.h. am 15.05.2022 wählbar ist (§ 4 LWahlG) und wer seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber/in schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Absatz 3 Satz 4 LWahlG). Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

4. Wahlbewerberaufstellungsversammlungen

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 18 Absatz 1 LWahlG). Als Bewerber/in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Absatz 3 Satz 2 LWahlG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LWahlG). Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann ebenfalls nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Absatz 3 Satz 1 LWahlG).

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Absatz 4 LWahlG); die bei dieser Versammlung stimmberechtigten Mitglieder können bei der Wahl aller Bewerber/innen für die betreffenden Wahlkreise mitstimmen. Dies betrifft hier die Wahlkreise 95 Gütersloh II und 96 Gütersloh III. Für den Wahlkreis 94 Gütersloh I – Bielefeld III ist eine eigene Aufstellungsversammlung notwendig.

Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LWahlG).

Die Wahlen der Bewerber/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen (§ 18 Absatz 5 LWahlG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Absatz 6 LWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (§ 18 Absatz 7 LWahlG).

Über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 18 Absatz 8 LWahlG i. V. m. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 LWahlO eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO anzufertigen. Die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen müssen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt und diesen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese soll nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO eingereicht werden. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag soll ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift bezeichnet werden (§ 19 Absatz 4 LWahlG i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 7 LWahlO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt sich die Angabe von Kontaktdaten zur Erreichbarkeit per Festnetz-Telefon, Handy und E-Mail.

6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/des Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 19 Absatz 2 LWahlG i. V. m. § 23 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 LWahlO). Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß der vorbezeichneten Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Absatz 1 Satz 6 LWahlO); § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 LWahlO gilt entsprechend.

7. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen sie dem

Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstr. 62 – 80
40217 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

spätestens am

14. Februar 2022, 18:00 Uhr

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 17a Absatz 2 LWahlG).

8. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 LWahlG neben der in Nr. 6 bezeichneten Unterzeichnung zusätzlich von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeich-

ner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LWahlG). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) selbst zu leisten (§ 23 Absatz 1 Satz 6 LWahlO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Absatz 2 Satz 3 LWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Absatz 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen; diese Bescheinigung wird von der Gemeinde kostenfrei erteilt. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die/der Bürgermeister/in darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- d) Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber/in ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Absatz 3 LWahlO):

- a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die/der Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung wird von der

Gemeinde kostenfrei erteilt und kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO erteilt werden,

- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruches nach § 18 Absatz 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Absatz 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Absatz 4 LWahlG (Aufstellung in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung) brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein,
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin bzw. des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (§ 18 Absatz 8 Satz 2 LWahlG),
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (§ 23 Absatz 2 Nr. 2 und 3 LWahlO), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

10. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach § 23 LWahlG nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt die/der Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages oder verliert sie/er ihre/seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung eine/n neue/n Bewerber/in zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 20 Absatz 1 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

11. Wahlbewerberaufstellung während der Coronavirus-Pandemie

Die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW) schafft die Möglichkeit, von bestimmten wahlrechtlichen Regelungen während der Coronavirus-Pandemie abzuweichen. Das geltende Wahlrecht wird nicht außer Kraft gesetzt; Parteien und Wählergruppen können darum Aufstellungs- und Vertreterversammlungen als Präsenzversammlungen durchführen, soweit dies unter Pandemie-Bedingungen möglich ist. Die Parteien und Wählergruppen entscheiden frei, ob und in welchem Umfang sie von den möglichen Alternativen der Verordnung Gebrauch machen, um die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu erleichtern.

Danach kann im Rahmen dieser Verordnung von bestimmten wahlrechtlichen Regelungen sowie der Satzung der jeweiligen Partei oder Wählergruppe abgewichen werden. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Satzungsbestimmungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand, bei Wählergruppen deren Vorstand.

Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW ermöglicht es, Versammlungen ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (§ 5 der Verordnung), z.B. per Videokonferenz, oder im schriftlichen Verfahren (§ 6 der Verordnung) durchzuführen. Zu beachten ist dabei, dass in jedem Fall das Vorschlagsrecht für Bewerber/innen, das Recht der Bewerber/innen, sich und ihr Programm vorzustellen, und die Möglichkeit zur Kommunikation im gewählten Verfahren gewährleistet wird.

Die endgültige Abstimmung über einen Wahlvorschlag (Schlussabstimmung) muss aber in jedem Fall durch Urnenwahl, Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl erfolgen (§ 7 der Verordnung); dabei ist zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Soweit die Möglichkeiten der Verordnung genutzt werden, sind die stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig über die Besonderheiten des gewählten Verfahrens zu unterrichten (§ 4 der Verordnung).

Die besonderen Umstände des gewählten abweichenden Verfahrens sind in den einzureichenden Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag zu vermerken (§ 8 Absatz 2 der Verordnung).

Zu den näheren Regelungen verweise ich auf die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW, die u.a. im Serviceportal zum Landesrecht unter

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=1&ugl_nr=1110&bes_id=47187&aufgehoben=N&menu=0&sg=

abrufbar ist.

Die Verordnung ist eng an die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung des Innern, für Bau und Heimat vom 28.01.2021 (BGBl. I S. 115) angelehnt, die für die Bundestagswahl 2021 gegolten hat. Zur weiteren Erläuterung der v.g. Verordnung des Ministeriums des Innern NRW verweise ich daher auf die entsprechenden Hinweise des Bundeswahlleiters unter

<https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html>.

12. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO

- a) Anlage 9a – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin / des Wahlkreisbewerbers
- b) Anlage 10a – Versicherung an Eides statt
- c) Anlage 11a – Kreiswahlvorschlag
- d) Anlage 12a – Zustimmungserklärung für die/den Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages
- e) Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- f) Anlage 14a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
- g) Anlage 15 – Bescheinigung des Wahlrechts

wie auch Abdrucke der v. g. Gesetzestexte, der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung und der diesbezüglichen Hinweise sind im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 1119, Herr Hellweg

(Tel.: 05241/85-1132, Telefax: 05241/85-31132) oder Zimmer 1118, Herr Wimmelbücker (Tel.: 05241/85-1140, Telefax: 05241/85-31140) erhältlich (s. o.g. Öffnungszeiten; eine Terminvereinbarung wird empfohlen), können aber auch per E-Mail an wahlen@kreis-guetersloh.de angefordert werden.

Gütersloh, den 15.12.2021

Der Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 94 Gütersloh I – Bielefeld III,
95 Gütersloh II und 96 Gütersloh III

gez. Adenauer
Landrat

98/2021 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.) über die Beschäftigung einer Fachkraft für den Außen- und Vollstreckungsdienst

Zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.) wird aufgrund der §§ 1, 23 Abs. 1, 2. Alternative und Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Eine moderne Kommunalverwaltung, die an den steigenden Bedürfnissen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, der wirtschaftlichen Organisationen und der gesellschaftlichen Institutionen vor Ort orientiert ist, ist auf eine effiziente Aufgabenerledigung angewiesen. Hierzu bedarf es des entsprechenden Fachpersonals, orientiert am tatsächlichen Bedarf. Um den aktuellen Bedarf abzudecken und um dem steigenden Fachkräftemangel im Öffentlichen Dienst entgegen treten zu können, haben sich die Städte Borgholzhausen und Werther (Westf.) darauf verständigt, sich bei der Durchführung dieser Aufgabe zu unterstützen und eine Fachkraft für den Außen- und Vollstreckungsdienst einzustellen sowie die dadurch entstehenden Kosten gemeinsam zu tragen.

§ 1

- (1) Die Fachkraft wird von der Stadt Borgholzhausen eingestellt.
- (2) Die personelle Besetzung der Stelle erfolgt durch die Stadt Borgholzhausen im Einvernehmen mit der Stadt Werther (Westf.).
- (3) Dienstvorgesetzte/r der Fachkraft ist der Bürgermeister der Stadt Borgholzhausen. Bei der Aufgabendurchführung unterliegt sie den Weisungen der jeweiligen Vorgesetzten, auf deren Gebiet die Aufgaben zu erledigen sind.
- (4) Die Eingruppierung der Fachkraft erfolgt nach dem TVÖD.
- (5) Die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Städte als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Aufgabe der Fachkraft ist es, einen funktionierenden Außen- und Vollstreckungsdienst in den beiden Kommunen zu gewährleisten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Stellenprofil.
- (2) Sie erbringt von den zu leistenden Wochenstunden (derzeit 23 Wochenstunden) für die Stadt Borgholzhausen 16 und für Stadt Werther (Westf.) 7 Wochenstunden.
- (3) Ort und Zeit der Arbeitsleistung werden von den vertragsschließenden Parteien einvernehmlich geregelt.

§ 3

- (1) Die Stadt Werther (Westf.) erstattet der Stadt Borgholzhausen anteilig auf Basis der vereinbarten Wochenstunden (derzeit 7) die für die Fachkraft entstehenden Personalkosten, sofern die vertragsschließenden Parteien keine Änderung im Sinne von § 3 Abs. 2 vereinbaren.
- (2) Personalkosten sind das zu zahlende Entgelt sowie sonstige durch die Beschäftigung entstehenden notwendigen Kosten (z.B. anteilige Seminargebühren, Reisekosten etc.).
- (3) Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Sachmittel sind von der jeweiligen Kommune zu finanzieren und sind nicht abrechnungsfähig.
- (4) Die Kostenerstattungen aus dieser Vereinbarung erfolgen jährlich nach Rechnungslegung. Auf Grundlage der Abrechnung des Vorjahresergebnisses werden von der Stadt Werther (Westf.) jeweils vierteljährlich Abschläge gezahlt.

§ 4

- (1) In allen Fällen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2023.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich beide Kommunen, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

33829 Borgholzhausen, den 15.09.2021
Stadt Borgholzhausen

gez.
Dirk Speckmann
Bürgermeister

33824 Werther (Westf.), den 15.09.2021
Stadt Werther (Westf.)
(2 Dienstsiegel)

gez.
Veith Lemmen
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.) vom 15.09.2021 über die Beschäftigung einer Fachkraft für den Außen- und Vollstreckungsdienst wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 13.12.2021

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. (LS)
Sven-Georg Adenauer
Landrat

99/2021 Kreis Gütersloh

Feststellung Jahresabschluss 2022

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 fest.
2. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 wird auch die Zustimmung gemäß § 83 Abs. 2 GO i.V.m. § 53 KrO zur Leistung der überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen in der Ergebnisrechnung i.H.v. 15.177.071,65 € und im investiven Bereich i.H.v. 5.571.579,00 € erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 3.032.868,10 € wird aus der Ausgleichsrücklage entnommen, um den fiktiven Haushaltsausgleich nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW herzustellen. Der Bestand der Ausgleichsrücklage reduziert sich dadurch von 10.184.030,53 € auf 7.151.162,43 €. Unter Berücksichtigung des in der Ausgleichsrücklage vorgehaltenen Sockelbetrages von 1.618.493,00 € ergibt sich ein verfügbarer Bestand von 5.532.669,43 €.
4. Der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht 2020 und die Erklärung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
5. Der Landrat wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2020 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.11.2021 wird der gesamte Prüfungsbericht 2020 vom 18.10.2021 als allgemeiner Berichtsband angesehen.

Der oben genannte Jahresabschluss 2020 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 2417, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 14.12.2021

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez.
Adenauer

100/2021 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 17/2021 über die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung Nr. 07/2021 vom 19.11.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest

1. Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit meine Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) Nr. 07/2021 vom 19.11.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest auf.
2. Meine Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügungen) Nr. 09/2021, 10/2021, 11/2021, 12/2021, 13/2021 und 14/2021 über die Errichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in Teilgebieten des Kreises Gütersloh haben weiterhin Bestand.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, 20.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Dr. Patrick Steinig
Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)

101/2021 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 18/2021 über die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 vom 19.11.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest

1. Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit meine Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) Nr. 08/2021 vom 19.11.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest auf.
2. Meine Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügungen) Nr. 09/2021, 10/2021, 11/2021, 12/2021, 13/2021 und 14/2021 über die Errichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in Teilgebieten des Kreises Gütersloh haben weiterhin Bestand.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Dienstag, 21.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Dr. Patrick Steinig
Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)